Stadt Bad Kötzting

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

7. Änderung des Bebauungsplans „Torweg-Erweiterung“ der Stadt Bad Kötzting gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in der Sitzung vom 20.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplans „Torweg-Erweiterung“ der Stadt Bad Kötzting nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

In der Sitzung des Stadtrats vom 20.12.2022 wurde der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Torweg-Erweiterung“ in der Fassung vom 20.12.2022 gebilligt und gleichzeitig beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

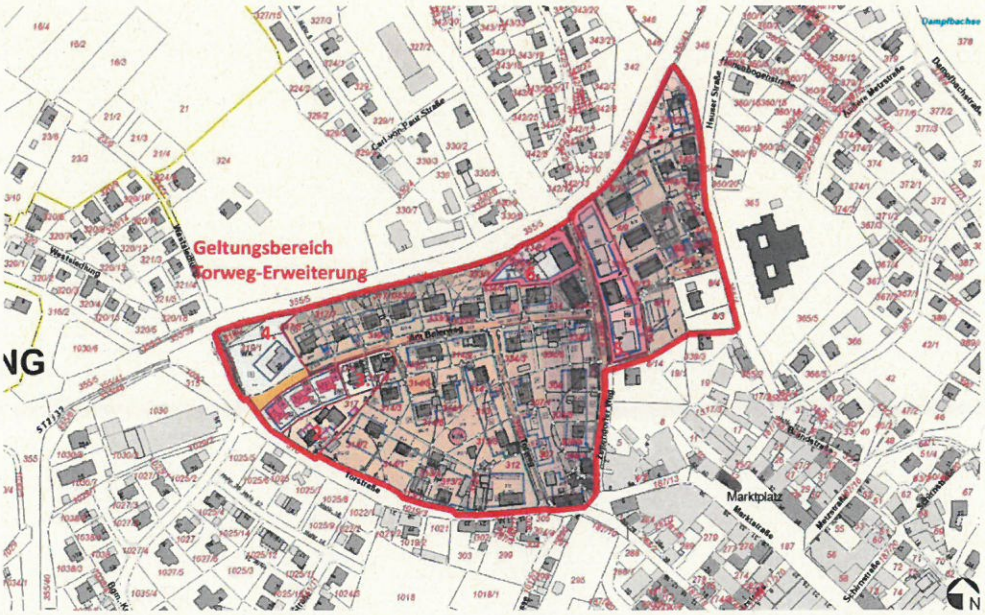

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Torweg-Erweiterung“. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 7 ha.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem vorliegenden Deckblatt beabsichtigt die Stadt Bad Kötzting die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Torweg-Erweiterung" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Es handelt sich um eine Änderung eines Bebauungsplanes, bei dem die Grundzüge der Planung unberührt bleiben (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden erfüllt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist nicht gegeben, weshalb von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Ebenso wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Erschließungsanlagen für den Änderungsbereich sind fertiggestellt. Die naturschutzrechtlichen Grundlagen werden sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Vergleich zwischen der Urfassung und der Änderungsfassung nicht verändern. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ) bleiben unverändert rechtskräftig. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht gegeben. Es kann von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen werden.

Im Zuge der Anwendung der Festsetzungen des Ursprungsplanes, hier insbesondere bei der Beratung mit Planern und Bauherrn hat sich gezeigt, dass punktueller Bedarf zur Anpassung der geltenden Festsetzungen besteht. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1969 sind nicht mehr zeitgemäß und müssen den aktuellen Bedürfnissen an moderne Bauweisen angepasst werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 20.12.2022 kann in der Zeit vom **16.01.2024 bis 19.02.2024** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Bad Kötzting, Herrenstraße 5 - Bauamt Zimmer Nr. 206 - eingesehen werden. Auf Wunsch wird dort die Planung erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen — schriftlich oder mündlich zur Niederschrift — abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Torweg-Erweiterung" mit Begründung kann auch auf https://www.landkreis-cham.de/service-beratund/geoinformationen/deoservices/auslegungen/stadt-bad-koetzting und im Zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanundsportal/index.html eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Kötzting, den 08.01.2024

(Siegel)

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel in Bad Kötzting

angeheftet: 08. Jan. 2024 HP

abgenommen: .....